Stand: 31.08.2026

V

Verbandsinformation zum Beitragsjahr 2027

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Beitragspflicht, Mitgliedsbeiträge, Abrechnung 3

2. Beitragsmarken, Erlaubnisscheinfangbuch, Erlaubnismarke Salmo 5

3. Erlaubnisscheingültigkeit, Fischereischeinpflicht, Gewässerordnung und -verzeichnis 9

4. Gewässerfonds LVSA Sachsen und Gewässerfonds mit anderen Bundesländern 10

1. Beitragspflicht, Mitgliedsbeiträge, Abrechnung

Beitragspflicht für Vereinsmitglieder der AVS-Mitgliedsvereine

Für alle Mitglieder des Mitgliedsvereins ist ein Jahresbeitrag nach Wahl der Beitragssparte zu entrichten ist, mindestens ein Förderbeitrag.

Grundlage:

Die Angelvereine sind mit ihrer Mitgliedschaft im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. gemäß Verbandssatzung ordentliche Mitglieder. Die einzelnen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind mittelbare Mitglieder. Gemäß Verbandssatzung sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, für alle ihre Vereinsmitglieder die Verbandsmitgliedsbeiträge gemäß gültiger Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

Überweisung von Beitragsrechnungen

Überweisungen zu Beitragsrechnungen sind im Überweisungstext mit Vereinsnummer und Rechnungsnummer zu versehen.

Beiträge ab 01.01.2027 gemäß aktueller Beitragsordnung*)

Förderbeitrag	35,00 €
Beitrag Jugend (9-18) mit Allgemeiner Angelerlaubnis	45,00 €
Beitrag Erwachsene mit Allgemeiner Angelerlaubnis	110,00 €
Beitrag Jugend (9-18) mit Allgemeiner und Salmonidenangelerlaubnis	105,00 €
Beitrag Erwachsene mit Allgemeiner und Salmonidenangelerlaubnis	190,00 €

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und werden vollständig fällig, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft im laufenden Beitragsjahr.

Aufstockung der gewählten Beitragsart zu einer höheren Beitragsart ist unter Bezahlung des Differenzbetrages ganzjährig möglich.

**) beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2026*

Abrechnungszeiträume und Rückgabenfristen

Die Beiträge gemäß Beitragsrechnung für ein Beitragsjahr sind bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu überweisen. Danach gerät der Verein automatisch ohne Mahnung in Verzug. Stornierungen von Beiträgen und Rückgaben von Beitragsdokumenten sind bis zum 31.03. des Beitragsjahres möglich, sofern die Verbandsbeiträge noch nicht überwiesen wurden. Bei Mitgliederneuanmeldungen und Mitgliedernachmeldungen nach dem 31.03. eines Beitragsjahres wird die Verbandsbeitragszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Danach gerät der Verein ohne Mahnung in Verzug. Stornierungen nach dem 31.03. eines Beitragsjahres sind mit Frist von 14 Tagen möglich, sofern die Verbandsbeiträge noch nicht überweisen wurden.

Rückzahlung von gezahlten Verbandsbeiträgen

Beiträge gemäß einer Beitragsrechnung, die durch den Verein gezahlt werden, begründen mit Zahlung die Mitgliedschaften für die mittelbaren Mitglieder (Vereinsmitglieder).

Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen ist nicht möglich. Daher werden die Vereine angehalten, Beitragsrechnungen innerhalb der gesetzten Fristen erst dann vollständig oder teilweise zu bezahlen, wenn der Verein die entsprechenden Beiträge seiner Vereinsmitglieder kassiert hat.

Stornierung von gemeldeten Beiträgen mit Rückgabe der Beitragsdokumente ist nur möglich, wenn dafür noch kein Beitrag an den Verband gezahlt wurde. Bezahlt der Verein Beitragsrechnungen, kann er die darin enthaltenen Beiträge nicht mehr stornieren. Das finanzielle und wirtschaftliche Risiko trägt dabei der Verein.

Erstattung von gezahlten Verbandsbeiträgen

Erstattung von gezahlten Beiträgen in Härtefällen ist in Einzelfallentscheidung durch die Geschäftsstelle möglich.

Härtefälle sind Todesfälle der Vereinsmitglieder oder schwere gesundheitliche Einschränkungen z. B. mit Invalidität oder starker Körperbehinderung, durch die das Angeln nicht mehr möglich ist, wenn diese im 1. Quartal eines Beitragsjahres eintreten.

In begründeten Härtefällen können von der Geschäftsführung im Einzelfall auch davon abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Dazu ist durch den Verein schriftlich in der Geschäftsstelle ein Antrag mit Begründung zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

2. Beitragsmarken, Erlaubnisscheinfangbuch, Erlaubnismarke Salmo

Ab dem Beitragsjahr 2027 erhalten unsere Mitglieder im Rahmen der aktiven Vollmitgliedschaft Erwachsene (ab 18 Jahre) oder der aktiven Jugendmitgliedschaft (9-18 Jahre) ein einheitliches Erlaubnisscheinfangbuch.

Die Unterscheidung einer Vollmitgliedschaft „Erwachsene“ und Jugendmitgliedschaft erfolgt grundlegend über die Jahresbeitragsmarken (Vollzahlermarke, Jugendmarke), die in den Mitgliedspass einzukleben sind. Der Mitgliedspass mit den Beitragsmarken ist beim Angeln gemäß Gewässerordnung mitzuführen und der Verbandsgewässeraufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Aufgrund der Anpassung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2026 entfallen ab 2027 die Beitragssparten mit ausschließlicher Salmoniden-Berechtigung für Vollzahler und Jugendliche. Es sind dann für Vollzahler und Jugendliche nur noch die Mitgliedschaften mit Allgemeiner Angelberechtigung oder Mitgliedschaft mit Allgemeiner Angelberechtigung inkl. Salmoniden-Berechtigung wählbar.

Dies ermöglicht die Ausgabe einheitlicher Erlaubnisscheinfangbücher, die grundsätzlich für die Allgemeinen Angelgewässer des AVS und im Sächsischen Gewässerfonds des LVSA gemäß den Vorgaben und Regelungen der Gewässerordnung LVSA und des Gewässerverzeichnisses LVSA gültig sind.

Wird die Vollmitgliedschaft bzw. Jugendmitgliedschaft mit Allgemeiner Angelberechtigung inklusive der Salmoniden-Berechtigung gewählt, erfolgt zum Erlaubnisscheinfangbuch die Ausgabe einer Salmoniden-Berechtigungsmarke für das entsprechende Beitragsjahr, die im Erlaubnisscheinfangbuch an der vordefinierten Stelle einzukleben ist.

Nur mit gültigen Erlaubnisscheinfangbüchern und mit eingeklebter Salmoniden-Berechtigungsmarke darf in den Salmoniden-Gewässern (gelb) geangelt werden.

ACHTUNG!

Wird bei einer Kontrolle durch die Verbandsgewässeraufsicht (VGA) oder die Staatliche Fischereiaufsicht Sachsen festgestellt, dass in einem Salmoniden-Gewässer (gelb) geangelt wird, obwohl im Erlaubnisscheinfangbuch keine Salmoniden-Berechtigungsmarke eingeklebt ist, stellt dies die Ausübung des Angelns ohne gültigen Erlaubnisschein und damit einen Verstoß gegen die Gewässerordnung des LVSA und das Sächsische Fischereigesetz dar, der von der jeweiligen Institution (VGA bzw. Fischereibehörde) entsprechend geahndet und sanktioniert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob keine Salmoniden-Berechtigungsmarke vorhanden ist oder vergessen wurde, diese in das Erlaubnisscheinfangbuch einzukleben.



Erlaubnisvertrag nach § 19 SächsFischG

Adressetikett mit Erlaubnisscheinnummer **ODER** Neumitglied / Adressänderung

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

Wohnort (PLZ, Ort)

Erlaubnisscheinnummer

AVS- [] - [] - 2027

Vereinsnummer *Mitgliedsnummer*

wird die Erlaubnis zum Fischfang in folgenden Gewässern/Gewässerabschnitten nach Maßgabe der aktuellen GewO/GewVz gegeben:

AV Südsachsen Mulde/Elster e. V.
- Pacht- und Eigentumsgewässer, Verbandsvertragsgewässer
- Salmonidengewässer AVS (gelb) **(Nur mit SALMO-MARKE auf Rückseite!)**

AV Leipzig e. V.
- Pacht- und Eigentumsgewässer, außer Verbandsvertragsgewässer
- Gewässer der IfBB e. V.

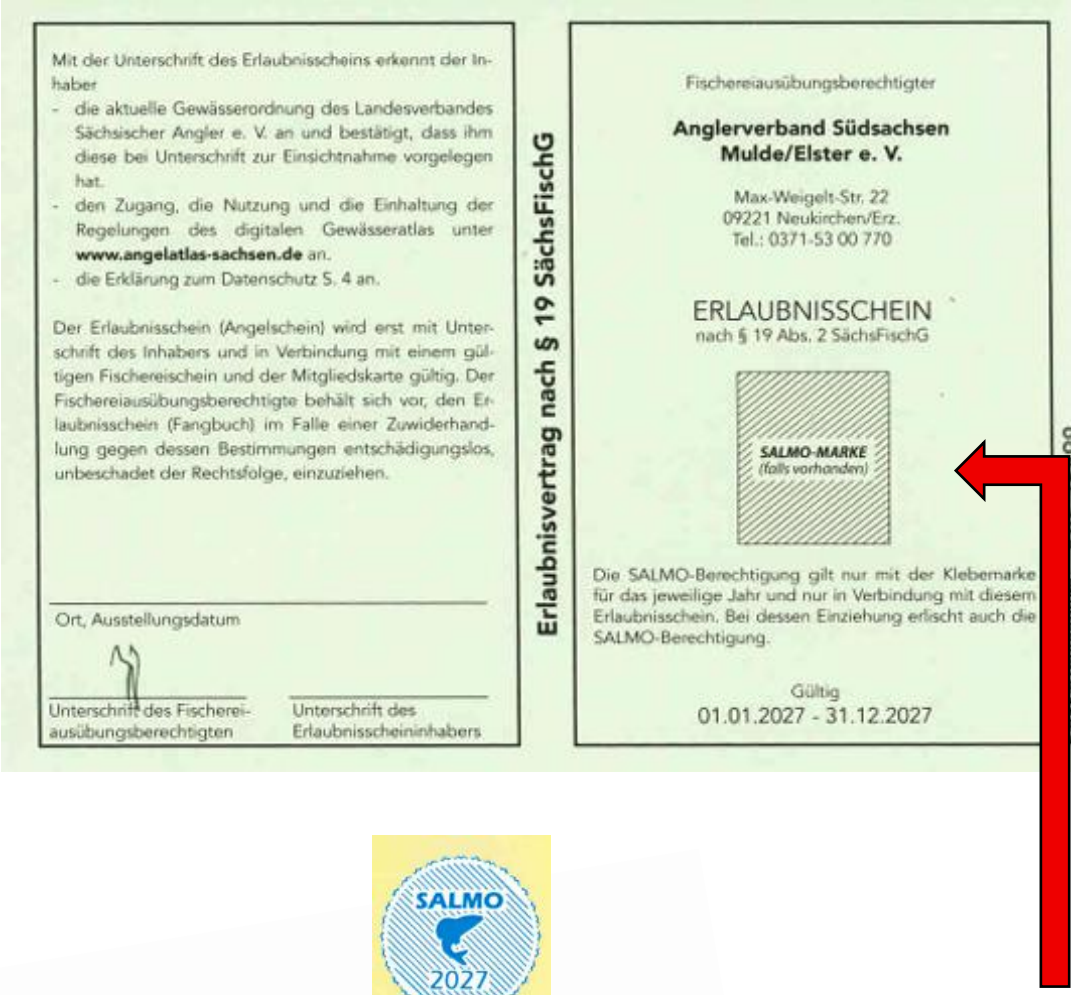
AV „Elbflorenz" Dresden e. V.
- Pacht- und Eigentumsgewässer, außer Verbandsvertragsgewässer
- Gewässer der ARGE „Lausitzer Seenland"
- Salmonidengewässer AVE (gelb) **(Nur mit SALMO-MARKE auf Rückseite!)**

27

Feld für Adresskleber inkl. Mitgliedsnummer

Feld für händische Eintragung der Personen- und Adressdaten (z. B. bei Neumitgliedern oder Adressänderungen.

Die Erlaubnisscheinnummer setzt sich zusammen aus dem Kürzel AVS, gefolgt von der Vereinsnummer im Datenmanagementsystem Landa, der Mitgliedsnummer der Person in der Vereinsmitgliederverwaltung im Datenmanagementsystem Lande und dem jeweiligen Beitragsjahr!



Mit der Unterschrift des Erlaubnisscheins erkennt der Inhaber
- die aktuelle Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. an und bestätigt, dass ihm diese bei Unterschrift zur Einsichtnahme vorgelegen hat.
- den Zugang, die Nutzung und die Einhaltung der Regelungen des digitalen Gewässeratlas unter **www.angelatlas-sachsen.de** an.
- die Erklärung zum Datenschutz S. 4 an.

Der Erlaubnisschein (Angelschein) wird erst mit Unterschrift des Inhabers und in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein und der Mitgliedskarte gültig. Der Fischereiausübungsberechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein (Fangbuch) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dessen Bestimmungen entschädigungslos, unbeschadet der Rechtsfolge, einzuziehen.

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift des Fischereiausübungsberechtigten

Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers

Erlaubnisvertrag nach § 19 SächsFischG

Fischereiausübungsberechtigter

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.

Max-Weigelt-Str. 22
09221 Neukirchen/Erz.
Tel.: 0371-53 00 770

ERLAUBNISSCHEIN
nach § 19 Abs. 2 SächsFischG

SALMO-MARKE (falls vorhanden)

Die SALMO-Berechtigung gilt nur mit der Klebemarke für das jeweilige Jahr und nur in Verbindung mit diesem Erlaubnisschein. Bei dessen Einziehung erlischt auch die SALMO-Berechtigung.

Gültig
01.01.2027 - 31.12.2027

Feld für das Einkleben der Salmoniden-Berechtigungsmarke (Abb. links)





Jedes Vereinsmitglied sollte sich vor Beginn der Angelsaison 2027 sein Erlaubnisscheinfangbuch durchsehen, da einige Inhalte im Erlaubnisscheinfangbuch gegenüber den Vorjahren an anderer Stelle eingearbeitet sind.

Die Parkkarte mit Parkinformationen und Hinweisen zum Schließsystem befindet sich jetzt auf der inneren Einbandseite hinten. Diese Parkkarte ist mit einer Perforation zum Heraustrennen versehen. Diese Parkkarte ist auf Anglerparkplätzen, bei denen im Gewässerverzeichnis der entsprechende Vermerk hinterlegt ist, gut sichtbar und lesbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.



Parkkarte mit Parkinformation 2027

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.
im Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA)

Gültigkeitszeitraum 01.01. - 31.12.2027

Der Angler mit der Parkkartennummer

AVS-15361

ist bei der Ausübung der Fischerei am Angelgewässer der Regionalverbände im LVSA lt. gültigem Gewässerverzeichnis des LVSA bzw. bei Hege- und Pflegemaßnahmen am Verbandsgewässer tätig.

Er ist berechtigt, **durch den Verband ausgewiesene Flächen und Anglerparkplätze** mit seinem Fahrzeug zu nutzen, insbesondere die Parkplätze mit zentralem Schließsystem des LVSA.

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die StVO, bleiben unberührt. Diese Parkinformation ersetzt nicht die Entgeltpflicht auf kostenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein des Fischereiausübungsberechtigten.

Diese Parkkarte ist im Original auf allen Anglerparkplätzen sichtbar und von außen gut lesbar hinter die Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zu hinterlegen.

26

In die Tabellen zur Fangerfassung sind unmittelbar vor Beginn des Angelns mit einem unauslöschlichen, wasserfesten Stift das Datum und die Gewässernummer einzutragen.

Zu gefangenen Fischen, die dem Gewässer entnommen werden, ist bei Fischarten mit Fangbegrenzung sofort jeder Fisch einzeln mit Fischart, Länge und Gewicht einzutragen. Bei Fischarten ohne Fangbegrenzung mit größerer Entnahmemenge (z. B. Köderfischfang) kann eine gesammelte, artenreine Eintragung mit Angaben zur Art, Stückzahl und Gesamtgewicht erfolgen. Die Eintragungen haben mit einem unauslöschlichen, wasserfesten Stift zu erfolgen.

Datum	Gewässer-nummer	Fischarten **mit** Fangbegrenzung						Fischarten **ohne** Fangbegrenzung		
		Art	cm	kg	Art	cm	kg	Art	Stück	kg

14

3. Erlaubnisscheingültigkeit, Fischereischeinpflicht, Gewässerordnung und -verzeichnis

Gültigkeit Erlaubnisschein

Das Erlaubnisscheinfangbuch stellt nach SächsFischG den Erlaubnisvertrag zwischen dem Fischereirechteinhaber und dem Vereinsmitglied zur Ausübung der Angelfischerei an Verbandsgewässern dar.

Erlaubnisscheinfangbücher sind nur vollständig ausgefüllt (Name, Adresse) und mit Unterschrift des Vereinsmitgliedes gültig. Nicht vollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Erlaubnisscheinfangbücher stellen nach SächsFischG ungültige Dokumente dar.

Unvollständig ausgefüllte und/oder nicht unterschriebene Erlaubnisscheinfangbücher können bei der Kontrolle durch die Verbandsgewässeraufsicht eingezogen und durch die Geschäftsstelle mit befristetem Erlaubnisscheinentzug geahndet werden.

Bei Kontrollen durch die Staatliche Fischereiaufsicht drohen bei unvollständig ausgefüllten und/oder nicht unterschriebenen Erlaubnisscheinfangbüchern Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das SächsFischG.

Hinweis:

Belehrung der Vereinsmitglieder zur Rechtslage bei der Ausgabe der Beitragsdokumente.

Fischereischeinpflicht

Erlaubnisscheinfangbücher im Rahmen der Mitgliedschaft dürfen von den Vereinen nur an Mitglieder ausgegeben werden, die über einen gültigen Fischereischein verfügen. Die Kontrollpflicht und Verantwortlichkeit liegen dabei beim Verein als ausgebendes Organ.

Für Vereine, die die Ausgabe der Erlaubnisscheinfangbücher vorfristig am Ende eines Jahres für das neue Jahr ausgeben, gilt, dass der Fischereischein des jeweiligen Vereinsmitgliedes zum 01.01. des neuen Beitragsjahres gültig sein muss. Danach liegt dies im neuen Beitragsjahr in der Verantwortung des Vereinsmitgliedes.

Für Vereine, die die Erlaubnisscheinfangbücher im laufenden Beitragsjahr ausgeben, gilt, dass im Moment der Ausgabe ein gültiger Fischereischein vorliegen muss. Nach Ausgabe liegt dies im weiteren Beitragsjahr in der Verantwortung des Vereinsmitgliedes.

Gewässerverzeichnis

Das Gewässerverzeichnis wurde 2024 letztmalig als Printmedium aufgelegt und wird durch den digitalen Zugriff (Download PDF, Online-Angelatlas, Angel-Atlas-App) ersetzt. Grundlage für die entsprechenden Regelungen zu den Gewässern ist bereits aktuell der Online-Angel-Atlas und die Angel-Atlas App, da ständig innerhalb des Sächsischen Gewässerfonds Änderungen in Kraft treten können (neue Regelungen, befristetet Regelungen usw.). Diese werden in den beiden digitalen Medien gepflegt, die damit den verbindlichen Rahmen der Regelungen abweichend vom gedruckten Gewässerverzeichnis bilden.

Gewässerordnung
Die Gewässerordnung wurde ab 2024 entfristet, d. h. sie ist gültig, bis diese durch eine neue Gewässerordnung abgelöst wird. Ziel in den nächsten Jahren ist es, die Gewässerordnung komplett auf digitalen Zugriff umzustellen (PDF-Download Homepage LVSA und AVS, Online-Angelatlas, Angel-Atlas App).

4. Gewässerfonds LVSA Sachsen und Gewässerfonds mit anderen Bundesländern

Gewässerfonds LVSA Sachsen
Unter dem Dach des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA) sind die Regionalverbände Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V., Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V. und Anglerverband Leipzig e. V. vereint. Dabei geht es nicht nur um das gemeinsame Eintreten für die Interessen der Anglerschaft, sondern auch darum, die Angelgewässer der Regionalverbände gemeinsam zur Angelfischerei zu nutzen. Über die gemeinsame Gewässerfondsvereinbarung der drei Regionalverbände können im Rahmen der Mitgliedschaft, mit Allgemeiner Angelberechtigung die allgemeinen Angelgewässer und grünen Salmonidengewässer aller drei Regionalverbände beangelt werden. Maßgeblich dafür sind die aktuellen Angaben, Einteilungen und Einschränkungen gemäß Gewässerverzeichnis und Gewässerordnung. **Als Verbandsvertragsgewässer gekennzeichnete Gewässer dürfen nur von den Mitgliedern des jeweiligen Regionalverbands beangelt werden!**

Sonderregelungen Salmonidengewässer (gelb) Sachsen
Zwischen dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (AVS) und dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. (AVE) besteht eine Übereinkunft zur gegenseitigen Beangelung der Salmonidengewässer (gelb) im Rahmen der jeweiligen Mitgliedschaft mit zusätzlicher Salmonidenerlaubnis. Mit einer gültigen Salmoniden-Berechtigung im Rahmen der entsprechenden Jahresmitgliedschaft im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. können daher neben den Salmonidengewässern (gelb) des AVS auch die Salmonidengewässer (gelb) des AVE beangelt werden.

Gewässerfonds mit anderen Bundesländern - Grundlagen

Anrecht auf Nutzung des Gewässerfonds mit anderen Bundesländern durch Entrichtung des jeweiligen Gewässerfondsbeitrages, haben nur Vereinsmitglieder mit einer **aktiven** Vollmitgliedschaft oder **aktiven** Jugendmitgliedschaft im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. und einem gültigen Fischereischein.

Fördermitglieder haben kein Anrecht auf Nutzung des Gewässerfonds mit anderen Bundesländern.

Für den Gewässerfonds mit anderen Bundesländern gilt grundsätzlich das **Wohnortprinzip**, d. h. nur Vereinsmitglieder in Vereinen des AVS e. V., die wohnhaft in Sachsen sind, können durch das Entrichten des Gewässerfondsbeitrages die entsprechende Gewässerfondserlaubnis erhalten.

Dazu gelten je nach Gewässerfondsregelung zwischen dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA) und den Landesverbänden anderer Bundesländer unterschiedliche Ausnahmen bzw. Sonderregelungen, die im Folgenden entsprechend aufgeführt sind.

Die Informationseinholung, welche Gewässer im Rahmen der jeweiligen Gewässerfonds beangelbar sind, obliegt jedem Mitglied selbst.

Durch unsere Mitgliedsvereine für ihre Mitglieder bestellte und gelieferte Gewässerfondsberechtigungen, sind von der Rückgabe und Stornierung ausgeschlossen und müssen bezahlt werden!

Gewässerfonds Landesanglerverband Brandenburg

Der Jahresbeitrag für den Gewässerfonds Brandenburg beträgt 10,00 Euro.

AB 2027 GELTUNG FÜR DEN GEWÄSSERFONDS BRANDENBURG AUF DER GRUNDLAGE DER NEU GESCHLOSSENEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDESVERBAND SÄCHSISCHER ANGLER UND DEM LANDESANGLERVERBAND BRANDENBURG NEUE REGELUNGEN!

Die Gewässerfondsberechtigung Brandenburg darf von unseren Vereinen nur an Vereinsmitglieder ausgegeben werden, **die ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben**.

An Vereinsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Sachsens haben, darf **keine** Gewässerfondsberechtigung Brandenburg ausgegeben werden!

Verlagert ein Vereinsmitglied, welches mit zunächst ordnungsgemäßem Hauptwohnsitz den Gewässerfondsbeitrag für das Beitragsjahr entrichtet hat, unterjährig seinen Hauptwohnsitz nach außerhalb von Sachsen, bleibt die Gewässerfondsberechtigung für das entsprechende Beitragsjahr gültig. Beim Angeln in Brandenburg ist dann ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie Ummelde-Bescheinigung) mitzuführen. Für das Folgebeitragsjahr besteht dann kein Anrecht auf die Gewässerfondsberechtigung Brandenburg.

Gewässerfonds und Saalekaskade LAVT Thüringen

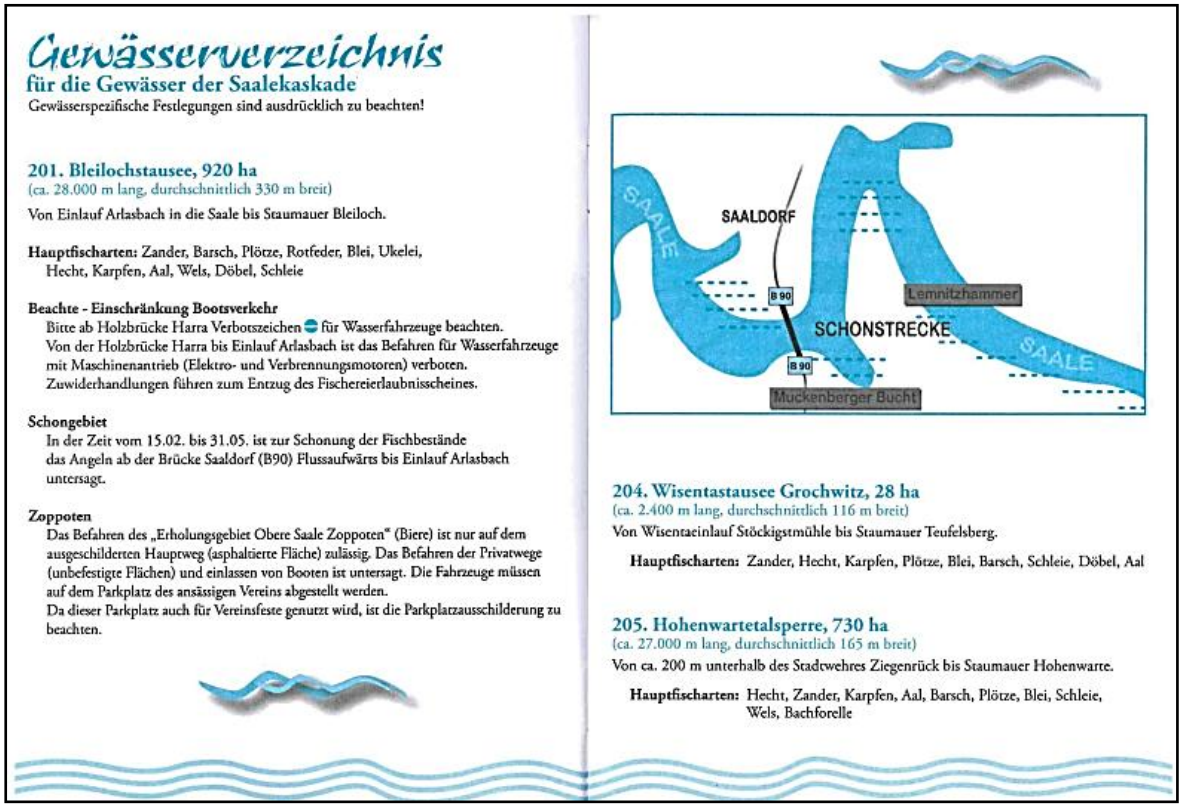
Die Berechtigung für den Gewässerfonds LAVT und die Saalekaskade LAVT darf nur an Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Sachsen ausgegeben werden. Dazu gilt aber eine Bestandsschutzregelung. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen, die bereits vor dem Stichtag 01.01.2019 in ihrem sächsischen Verein organisiert waren, können die Berechtigung für den Gewässerfonds LAVT und die Saalekaskade LAVT erhalten.

Gewässerfondsbeitrag Gewässerfonds LAVT Thüringen

Der Jahresbeitrag beträgt 10,00 Euro.

Saalekaskade – Allgemeine Gewässer LAVT Thüringen

Gewässer: Bleilochstausee (920 ha)
Wisentastausee Grochwitz (28 ha)
Hohenwartetalsperre (730 ha)



Gewässerverzeichnis
für die Gewässer der Saalekaskade
Gewässerspezifische Festlegungen sind ausdrücklich zu beachten!

201. Bleilochstausee, 920 ha
(ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)
Von Einlauf Arlasbach in die Saale bis Staumauer Bleiloch.

Hauptfischarten: Zander, Barsch, Plötze, Rotfeder, Blei, Ukelei, Hecht, Karpfen, Aal, Wels, Döbel, Schleie

Beachte - Einschränkung Bootsverkehr
Bitte ab Holzbrücke Harra Verbotszeichen für Wasserfahrzeuge beachten.
Von der Holzbrücke Harra bis Einlauf Arlasbach ist das Befahren für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotoren) verboten.
Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Schongebiet
In der Zeit vom 15.02. bis 31.05. ist zur Schonung der Fischbestände das Angeln ab der Brücke Saaldorf (B90) Flussaufwärts bis Einlauf Arlasbach untersagt.

Zoppoten
Das Befahren des „Erholungsgebiet Obere Saale Zoppoten" (Biere) ist nur auf dem ausgeschilderten Hauptweg (asphaltierte Fläche) zulässig. Das Befahren der Privatwege (unbefestigte Flächen) und einlassen von Booten ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz des ansässigen Vereins abgestellt werden.
Da dieser Parkplatz auch für Vereinsfeste genutzt wird, ist die Parkplatzausschilderung zu beachten.

204. Wisentastausee Grochwitz, 28 ha
(ca. 2.400 m lang, durchschnittlich 116 m breit)
Von Wisentaeinlauf Stöckigstmühle bis Staumauer Teufelsberg.
Hauptfischarten: Zander, Hecht, Karpfen, Plötze, Blei, Barsch, Schleie, Döbel, Aal

205. Hohenwartetalsperre, 730 ha
(ca. 27.000 m lang, durchschnittlich 165 m breit)
Von ca. 200 m unterhalb des Stadtwehres Ziegenrück bis Staumauer Hohenwarte.
Hauptfischarten: Hecht, Zander, Karpfen, Aal, Barsch, Plötze, Blei, Schleie, Wels, Bachforelle

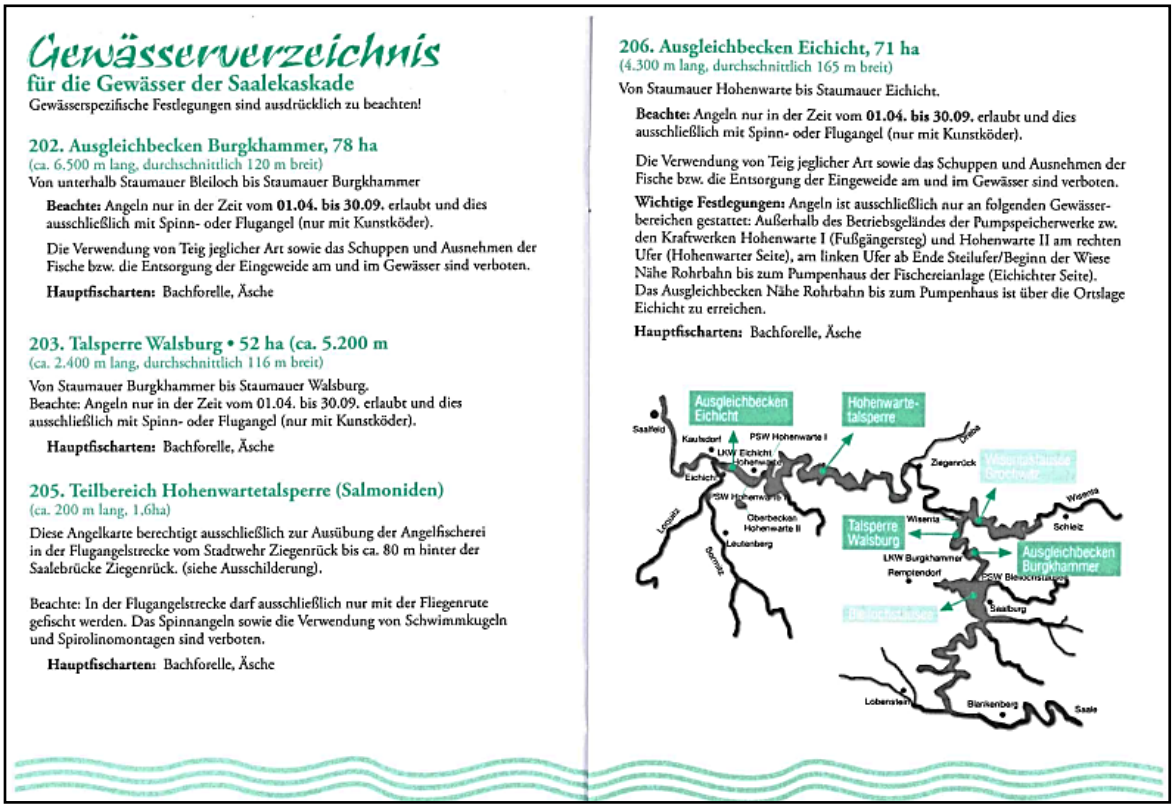
Jahreserlaubnis für LVSA/AVS - Mitglieder:

Erwachsene:	125,00 Euro
Jugendliche:	65,00 Euro

Saalekaskade – Salmoni

den Gewässer LAVT Thüringen

Gewässer: Ausgleichsbecken Burgkhammer (78 ha)
Talsperre Walsburg (52 ha)
Teilbereich Hohenwartetalsperre (1,6 ha)
Ausgleichsbecken Eichicht (71 ha)



Gewässerverzeichnis

für die Gewässer der Saalekaskade

Gewässerspezifische Festlegungen sind ausdrücklich zu beachten!

202. Ausgleichbecken Burgkhammer, 78 ha

(ca. 6.500 m lang, durchschnittlich 120 m breit)

Von unterhalb Staumauer Bleiloch bis Staumauer Burgkhammer

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Die Verwendung von Teig jeglicher Art sowie das Schuppen und Ausnehmen der Fische bzw. die Entsorgung der Eingeweide am und im Gewässer sind verboten.

Hauptfischarten: Bachforelle, Äsche

203. Talsperre Walsburg • 52 ha (ca. 5.200 m

(ca. 2.400 m lang, durchschnittlich 116 m breit)

Von Staumauer Burgkhammer bis Staumauer Walsburg.
Beachte: Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Hauptfischarten: Bachforelle, Äsche

205. Teilbereich Hohenwartetalsperre (Salmoniden)

(ca. 200 m lang, 1,6ha)

Diese Angelkarte berechtigt ausschließlich zur Ausübung der Angelfischerei in der Flugangelstrecke vom Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück. (siehe Ausschilderung).

Beachte: In der Flugangelstrecke darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden. Das Spinnangeln sowie die Verwendung von Schwimmkugeln und Spirolinomontagen sind verboten.

Hauptfischarten: Bachforelle, Äsche

206. Ausgleichbecken Eichicht, 71 ha

(4.300 m lang, durchschnittlich 165 m breit)

Von Staumauer Hohenwarte bis Staumauer Eichicht.

Beachte: Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

Die Verwendung von Teig jeglicher Art sowie das Schuppen und Ausnehmen der Fische bzw. die Entsorgung der Eingeweide am und im Gewässer sind verboten.

Wichtige Festlegungen: Angeln ist ausschließlich nur an folgenden Gewässerbereichen gestattet: Außerhalb des Betriebsgeländes der Pumpspeicherwerke zw. den Kraftwerken Hohenwarte I (Fußgängersteg) und Hohenwarte II am rechten Ufer (Hohenwarter Seite), am linken Ufer ab Ende Steilufer/Beginn der Wiese Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus der Fischereianlage (Eichichter Seite). Das Ausgleichbecken Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus ist über die Ortslage Eichicht zu erreichen.

Hauptfischarten: Bachforelle, Äsche

Jahreserlaubnis für LVSA/AVS - Mitglieder:

Erwachsene:	145,00 Euro
Jugendliche:	75,00 Euro

Gewässerfonds VANT Thüringen

Der Jahresbeitrag für den Gewässerfonds VANT Thüringen beträgt 10,00 Euro.

Die Gewässerfondsberechtigung VANT Thüringen darf nicht an Vereinsmitglieder ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Thüringen, die bereits vor dem Stichtag 01.01.2015 in ihrem sächsischen Verein organisiert waren, können die Gewässerfondsberechtigung VANT Thüringen erhalten.

Gewässerfonds Landesanglerverband Sachsen-Anhalt

Der Jahresbeitrag für den Gewässerfonds Sachsen-Anhalt beträgt 10,00 Euro.

Die Gewässerfondsberechtigung Sachsen-Anhalt darf nicht an Vereinsmitglieder ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die bereits vor dem Stichtag 01.01.2015 in ihrem sächsischen Verein organisiert waren, können die Gewässerfondsberechtigung Sachsen-Anhalt erhalten.

Gewässerfonds Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern (LAV M-V e. V.)

Der Jahresbeitrag für den Gewässerfonds Mecklemburg-Vorpommern beträgt 10,00 Euro.

Die Ostsee ist **nicht** im Gewässerfonds enthalten. Dafür benötigt man den Küstenerlaubnisschein.

Die Gewässer, die durch Vereinbarungen mit dem LAV M-V e.V. und der Berufsfischerei nur für Mitglieder aus dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern freigegeben sind, sind im Gewässerverzeichnis fett dargestellt und mit dem Buchstabenzusatz „BF“ gekennzeichnet. **Auf diesen Gewässern gilt die Gewässerfondsberechtigung nicht!**

Gewässerfonds DAV Landesverband Berlin e. V.

Der Jahresbeitrag für den Gewässerfonds Berlin beträgt 10,00 Euro.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme dieser Gewässerfondsberechtig erhält das Mitglied eine Berechtigungskarte inkl. Gewässerfondsbeitragsmarke. Bei wiederholter Inanspruchnahme wird nur die jeweilige Gewässerfondsbeitragsmarke zum Beitragsjahr ausgereicht, die dann auf die vorhandene Berechtigungskarte aufzukleben ist.